

**Verpflichtungserklärung gemäß Datenschutzgesetz idgF und
Kirchlicher Datenschutzverordnung
für ehrenamtliche pfarrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Ich,, geb. am

Anschrift:

verpflichte mich, Daten aus Datenverarbeitungen, die mir im Zusammenhang mit meinem kirchlichen Dienst im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, außerhalb kirchlicher Einrichtungen grundsätzlich nur aufgrund einer ausdrücklichen und schriftlichen Anordnung eines dazu befugten kirchlichen Vertreters zu übermitteln.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit einhalten werde.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen (z.B. Schadenersatz) nach sich ziehen kann.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich vollinhaltlich dem **Decretum Generale** über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen — **Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 74 vom 01.01.2018, Seiten 9-13** — unterliege, deren Inhalte zur Kenntnis genommen habe und somit auf das Datengeheimnis verpflichtet worden bin.

Allgemeine Richtlinien und Erklärungen:

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die Geheimhaltung von personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens des Betroffenen zu gewährleisten.

Gegenstand sind alle personenbezogenen Daten, welche von kirchlichen Einrichtungen automationsunterstützt verarbeitet werden oder wurden.

Die Weitergabe dieser Daten an andere als kirchliche Einrichtungen oder den Betroffenen ist auch nur dann zulässig, wenn diese Übermittlung beim Datenverarbeitungsregister registriert ist, oder der Betroffene der Übermittlung schriftlich zugestimmt hat. Die interne Weitergabe ist nur dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, welche entweder der weitergebenden oder der empfangenden Einrichtung obliegt.

Unterliegen die kirchlichen Daten einem kirchlichen Dienst- oder Amtsgeheimnis, so ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn die empfangende kirchliche Einrichtung die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt für den sie die weiterleitende kirchliche Einrichtung ermittelt hat.

Zutritt zu Anlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, ist grundsätzlich nur Personen gestattet, welche zur Einhaltung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet worden sind. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sind in einer Weise abzuschließen, durch welche das Eindringen unbefugter Personen verhindert wird.

Datenträger unterschiedlicher Art, auf denen Daten maschinell verarbeitbar gespeichert sind, müssen unter Verschluss gehalten werden. Die Verwahrung, Handhabung von Ausdrucken und Belegen, insbesondere auch die Befugnis zur Anfertigung von Kopien, ist lediglich Personen gestattet, welche auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet worden sind. Fehl-, Probe bzw. Kontrollausdrucke, welche im Verlauf der Verarbeitung anfallen, sind unverzüglich zu vernichten.

....., am

Unterschrift